

§ 13 BesG **Bremisches Besoldungsgesetz**

Landesrecht Bremen

Titel: Bremisches Besoldungsgesetz

Normgeber: Bremen

Redaktionelle Abkürzung: BremBesG 1999,HB

Gliederungs-Nr.: 2042-a-2

Normtyp: Gesetz

§ 13 BesG – Erhöhung des Familienzuschlages für dritte und weitere Kinder

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 2008 erhöht sich der Familienzuschlag nach § 40 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes für das dritte und jedes weitere Kind jeweils um 50 Euro.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Geltungsbereich des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes .